



Fraktion in der Bezirksvertretung

*Frau Bezirksbürgermeisterin Simon der
Bezirksvertretung Oberbarmen*

Es informiert Sie Frank Lindgren
Anschrift Königsberger Str. 83
42277 Wuppertal
Telefon (0202) 66 96 11
Fax (0202)
E-Mail Lindgren@t-online.de
Datum 24.05.2012
Drucks. Nr. VO/0399/12
öffentlich

Antrag

Zur Sitzung am
05.06.2012

Gremium
Bezirksvertretung Oberbarmen

Taubenfütterung

Beschlussvorschlag

Die SPD-Fraktion beantragt zu beschließen:

Die Verwaltung möge entsprechend §3 III Nr. 16 der Straßenordnung das Verbot, Tauben zu Füttern, im Gebiet der Bezirksvertretung Oberbarmen -insbesondere auf den Plätzen wie Berliner Platz, Wupperfelder Markt und Wichlinghauser Markt- durchsetzen. Die Duldung einer auch begrenzten Zuwiderhandlung möge beendet werden.

Unterschrift

Frank Lindgren

Begründung

Im Dezember 2011 beschloss die Bezirksvertretung Oberbarmen einstimmig die Drucksache VO/0988/10 -Anfrage zum Thema Taubenfütterung..

In der Sitzung am 7.6.2011 lag der Bezirksvertretung Oberbarmen die Antwort der Verwaltung VO/0485/11 vor. Lt. Protokoll beschloss die Bezirksvertretung einstimmig: Die Bezirksvertretung fordert die Verwaltung auf, das Fütterungsverbot einzuhalten und durchzusetzen.

Dieser Aufforderung ist offensichtlich nicht nachgekommen worden. Die in der Verwaltungsdrucksache für „kurzfristig“ angekündigte Errichtung eines Taubenhauses hat bislang nicht stattgefunden. Mittlerweile werden Tauben auch an anderen Stellen, so am Wichlinghauser Markt und, bis zum Einschreiten der Bezirksbürgermeisterin, in der Elbersstraße, gefüttert.

Offensichtlich gerät das Unrechtsbewusstsein der oder zumindest einiger Bürger bei Zuwiderhandlungen gegen die Straßenordnung verloren, wenn derartig eklatante Zustände wie die Taubenplage auf dem Berliner Platz 'geduldet' werden. Es erhebt sich dann die Frage nach dem Sinn der Satzung. Im Bürgerbewusstsein sind Zuwiderhandlungen von „Wildpinkeln“ über Anpöbeln von Passanten, Wegwerfen von Verkaufsverpackungen bis Abfällen bis hin zum Verkoten der Gehwege durch Hunde (§4 (4)) nicht mehr präsent, der Stadtbezirk stellt sich entsprechend dar.

Die Straßenordnung bedroht die Zuwiderhandlungen mit Geldbuße, genau wie sie die Zulassung von Ausnahmen, die schriftlich vom Oberbürgermeister zu erteilen sind (§10), regelt.

Aus der Antwort „Zu 6.“ der Verwaltungsdrucksache ist ersichtlich, dass keine Erlaubnis (sinngleich: Ausnahmegenehmigung) erteilt wurde. Die vom Ordnungsamt beschriebene Maßnahme der Duldung wird nicht von der Straßenordnung gedeckt.